

DER JUGEND-PRESSE AUSWEIS

LEITFADEN ZUM BUNDESEINHEITLICHEN AUSWEIS
FÜR JUNGE JOURNALISTEN



JUGEND-PRESSE AUSWEIS

YOUTH PRESS CARD / CARTE DE PRESSE DE JEUNES

Jugendpresse Deutschland e.V.
Austellender Landesverband

45.0601.12345



Vor- und Zuname / First name, family name / Prénom, nom de famille

Michaela Mustermann

Straße / Street / Rue

Musterweg 45

Wohnort / Town / Ville

45678 Musterstadt

Geb.-Datum / Date of birth / Date de naissance

01.01.1988



JUGENDPRESSE
DEUTSCHLAND

JUGEND-PRESSEAUSSWEIS

YOUTH PRESS CARD / CARTE DE PRESSE DE JEUNES

Jugendpresse Deutschland e.V.
Austellender Landesverband

45.0601.12345



Vor- und Zuname / First name, family name / Prénom, nom de famille

Michaela Mustermann

Straße / Street / Rue

Musterweg 45

Wohnort / Town / Ville

45678 Musterstadt

Geb.-Datum / Date of birth / Date de naissance

01.01.1988



Die Landesverbände der Jugendpresse Deutschland e.V. geben den Jugend-Presseausweis heraus. Dieser wird vom Deutschen Journalisten-Verband und der Deutschen Journalisten-Union (in ver.di) unterstützt und ist somit der anerkannte Presseausweis für junge Journalisten. Als Ergänzung zum Jugend-Presseausweis dient das Jugendpresse-Autoschild.

Der Jugend-Presseausweis soll jungen Medienmachern bei der Recherche helfen einfacher an Informationen zu kommen. Mit dem Jugend-Presseausweis kann die journalistische Tätigkeit glaubhaft nachgewiesen werden – man weist sich als Vertreter der Presse aus. Daher werden bei der Neuausstellung und Verlängerung zwei aktuelle Nachweise (nicht älter als sechs Monate) verlangt. Da der Presseausweis fast den Status eines amtlichen Dokuments genießt, stellen wir anhand einer Personalausweis-Kopie die Identität des Inhabers sicher.

HINWEISE ZUR VERWENDUNG

Der Jugend-Presseausweis darf nur im Rahmen der journalistischen Tätigkeit verwendet werden. Wer ihn für private Zwecke einsetzt, verstößt nicht nur gegen die Jugend-Presseausweis-Ordnung, sondern erschwert auch Kolleginnen und Kollegen die zukünftige Arbeit. Welcher Veranstalter wäre nicht geiziger mit Pressekarten, wenn die erwarteten Berichte über seine Veranstaltung ausblieben? Deshalb ist es besonders wichtig, dass der Veranstalter nach Erscheinen des Beitrages ein Belegexemplar zugesendet bekommt.

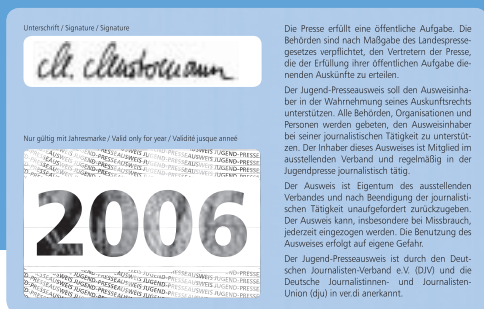
AKKREDITIERUNG UND PRESSEKARTEN

Wer über ein Konzert, eine Theater-Aufführung, einen Kinofilm oder eine Messe berichten möchte, sollte sich vorab bereits um die Presseakkreditierung (also die Einschreibung als Pressevertreter) kümmern. Ansprechpartner ist bei einem Konzert der Veranstalter, bei einer Bühnenaufführung das Theaterbüro. Für Kinofilme wendet man sich am besten an den Filmverleih. In einem kurzen Anschreiben gibt man an, für welches Medium man einen Beitrag produziert (Auflagenhöhe und Verbreitung / Zielgruppe nennen!) und legt eine Kopie des Jugend-Presseausweises bei. Eine Garantie auf Pressekarten bietet aber auch der Ausweis nicht. Höfliches und selbstbewusstes Auftreten können bei der Presseakkreditierung weiterhelfen.

RABATTE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Bestimmte Unternehmen gewähren Journalistenrabatte oder bieten spezielle Pressetarife an. Diese Vergünstigungen sollten aber kein Grund für den Besitz eines Jugend-Presseausweises sein. Zweck des Jugend-Presseausweises ist die Unterstützung der journalistischen Arbeit. Die Vergünstigungen dürfen nicht dazu verleiten, objektive Berichterstattung aufzugeben. Trotz Presserabatt muss kritisch berichtet werden!

Der anerkannte Jugend-Presserausweis ist eine Plastikkarte nach ISO-Norm, er ist bundesweit einheitlich und durch ein Hologramm fälschungssicher. Das Passbild sowie die persönlichen Daten, die Ausweisnummer und der Landesverband der Jugendpresse Deutschland werden aufgedruckt. Durch einen Aufkleber auf der Rückseite wird der Jugend-Presserausweis verlängert.



PRESSE-AUSWEIS-KNIGGE

Wer sich mit dem Jugend-Presserausweis als Journalist und damit als Vertreter der Presse ausweist, sollte sich auch dementsprechend verhalten. Nicht angemessenes Verhalten bringt leicht auch andere Kolleginnen und Kollegen in Verruf. Sollte uns ein derartiges Fehlverhalten bekannt werden, behalten wir uns vor, den Jugend-Presserausweis unverzüglich zu entziehen.

KOSTEN

Für den Jugend-Presserausweis wird eine Jahresgebühr von 15 Euro erhoben, die direkt an den Landesverband zu entrichten ist. Nach Vorlage zweier aktueller Nachweise für die journalistische Tätigkeit, einer Personalausweis-Kopie zur Identitätsprüfung und des korrekt ausgefüllten Formulars mit einem aktuellen Passfoto, wird der Jugend-Presserausweis ausgestellt.

BUNDESEINHEITLICHE JUGEND-PRESSE-AUSWEIS-ORDNUNG

§ 1

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Presserausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Presserausweis-Ordnung verbindlich.
2. Jugend-Presserausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
3. Jugend-Presserausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Presserausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer

Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

- a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen: Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.
- b) Onlinemagazine: Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.
- c) Radio- und Videogruppen: Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigefügt werden.
- d) Fotografen: Als Belegexemplare gelten Photographien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.
- e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien: Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§ 3

1. Jugend-Presseausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
2. Ein Verlust des Jugend-Presseausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Presseausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§ 4

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Presseausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
2. Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigefügt werden.

§ 6

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 150,00 fordern.
2. Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse – Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.

PUBLIZISTISCHE GRUNDSÄTZE PRESSEKODEX

Vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen und Bundespräsident Gustav W. Heinemann am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.

In der Fassung vom 02.03.2005.

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

1. Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
2. Zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Dokumente müssen sinngetreu wiedergegeben werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.
3. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.
4. Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationen und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

5. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.
6. Jede in der Presse tätige Person wahrt das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien sowie das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.
7. Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken.
8. Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.
9. Es widerspricht journalistischem Anstand, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen.
10. Veröffentlichungen in Wort und Bild, die das sittliche oder religiöse Empfinden einer Personengruppe nach Form und Inhalt wesentlich verletzen können, sind mit der Verantwortung der Presse nicht zu vereinbaren.
11. Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Der Schutz der Jugend ist in der Berichterstattung zu berücksichtigen.
12. Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer rassischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.
13. Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse vermeidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede präjudizierende Stellungnahme. Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden. Über Entscheidungen von Gerichten soll nicht ohne schwerwiegende Rechtfertigungsgründe vor deren Bekanntgabe berichtet werden.
14. Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.
15. Die Annahme und Gewährung von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.
16. Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen.

Der **Deutsche Presserat** ist die freiwillige Selbstkontrolle gedruckter Medien. Er ist Ansprechpartner für Leser, Journalisten und Verleger und behandelt Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen.

Die Publizistischen Grundsätze und die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats sind unter www.presserat.de abrufbar.

ANERKANNT DURCH DEN DEUTSCHEN JOURNALISTEN-VERBAND E.V. (DJV)
UND DIE DEUTSCHE JOURNALISTINNEN- UND JOURNALISTEN-UNION (DJU)
IN VER.DI

JUGENDPRESSE DEUTSCHLAND

WWW.JUGENDPRESSE.DE

In der **Jugendpresse Deutschland e.V.** sind Jugendmedien in Deutschland organisiert. 10.000 junge Menschen haben sich in 18 Landes- und Regionalverbänden zusammengeschlossen. Sie alle schreiben für Schülerzeitungen und Studentenmagazine. Sie fotografieren gerne und layouten, machen Internet-Magazine und drehen Videofilme. Sie nutzen die einmalige Chance, schon früh viele Bereiche der Medien kennen zu lernen. Für sie und durch ihre Hilfe bietet die Jugendpresse ein breites Angebot an: Seminare und Workshops, die jährlichen Großveranstaltungen Jugendmedientage und Youth Media Convention, Publikationen und Ausbildungsberatung. Mehr Infos: www.jugendpresse.de.

DIESE LANDESVERBÄNDE DER JUGENDPRESSE DEUTSCHLAND STELLEN
DEN BUNDESEINHEITLICHEN JUGEND-PRESSEAUSSCHUSS AUS:

Jugendpresse Schleswig-Holstein e.V.
www.jugendpresse-sh.de

Junge Presse Hamburg e.V.
www.jungepresse-hh.de

Jugendpresse Bremen e.V.
www.jp-bremen.de

**Verband der Niedersächsischen
Jugendredakteure e.V.**
www.vnj.de

Junge Presse Niedersachsen e.V.
www.jungepresse-online.de

**Jugendmedienvorstand Mecklenburg-
Vorpommern e.V.**
www.jmmv.de

**fjp>media – Verband junger Medien-
macher Sachsen-Anhalt e.V.**
www.fjp-media.de

Junge Presse Berlin e.V.
www.jpbd.de

**Jugendpresseverband
Brandenburg e.V.**
www.jpvb.de

Jugendpresse Sachsen e.V.
www.jugendpresse-sachsen.de

Junge Medienmacher Sachsen e.V.
www.jungemedienmacher.de

Junge Presse Köln e.V.
www.jpk.org

Jugendpresse Rheinland e.V.
www.jp-rheinland.de

Jugendpresse Hessen e.V.
www.jugendpresse-hessen.de

**jugendpresse|rp – Jugendmedien in
Rheinland-Pfalz e.V.**
www.jprp.de

Junge Journalisten Saar e.V.
www.junge-journalisten.de

Jugendpresse Baden-Württemberg e.V.
www.jpbw.de

Junge Presse Bayern e.V.
www.jpbayern.de

KONTAKT

Jugendpresse Deutschland e.V.
Bundesverband junger Medienmacher
Grolmanstraße 52, 10623 Berlin

Tel. (030) 450 865-50, Fax (030) 450 865-59
eMail info@jugendpresse.de, web www.jugendpresse.de

